

Unfallverhütungsvorschrift

Leitern und Tritte

(VSG 2.3)

Stand: 1. Januar 2000

in der Fassung vom 1. Mai 2017



Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Bereitstellen und Benutzen von Leitern, Tritten und Pflückschlitten.....	3
§ 3 Schadhafte Leitern und Tritte.....	5
§ 4 Aufstellen von Leitern.....	5
§ 5 Anlegeleitern.....	6
§ 6 Freistehend verwendete Anlegeleitern.....	6
§ 7 Stehleitern.....	7
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für ortsveränderliche Leitern und Tritte.

Durchführungsanweisung zu § 1

1. Leitern im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Aufstiege mit Stufen oder Sprossen, die mit Wangen oder Holmen verbunden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Anlegeleitern (auch Einholmleitern), Stehleitern und Mehrzweckleitern.
2. Tritte im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind
 - Aufstiege mit einer Höhe bis zu einem Meter, deren tragende Schenkel in Gebrauchsstellung zug- und druckfest miteinander verbunden sind und deren oberste Fläche zum Betreten vorgesehen ist. Hierzu zählen Leitertritte, Treppentritte, Tritthocker und Rolltritte nach DIN EN 14183 „Tritte“, 03/2004,
 - Pflückschlitten, wie sie im Obstbau verwendet werden.
3. Bezüglich der Anforderungen an fest angebrachte Leitern, z. B. Steigleitern in und an Gebäuden, wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) verwiesen.
4. Bezüglich der Anforderungen an Hochsitz- und Ansitzleitern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (VSG 4.4) verwiesen.

§ 2 Bereitstellen und Benutzen von Leitern, Tritten und Pflückschlitten

(1) Der Unternehmer hat sicher begehbare Leitern, Tritte und Pflückschlitten in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitzustellen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Die Anforderungen an Leitern und Tritte sind z. B. als erfüllt anzusehen, wenn diese den nachstehenden Normen entsprechen:

DIN EN 131-1	Leitern - Teil 1: Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße, 02/2016
DIN EN 131-2	Leitern - Teil 2: Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung, 04/2017
DIN EN 14183	Tritte, 03/2004
DIN 68 361	Obstbaumleitern aus Holz, 07/1996
DIN 68 362	Holz für Leitern; Gütebedingungen, 06/1995
DIN 68 363	Obstbaumleitern aus Aluminium - Maße, Anforderungen und Prüfung, 07/1996

2. Zur sicheren Begehbarkeit gehört z. B. auch, dass beim Einsatz von Anlegeleitern insbesondere im Naß- und Fettbereich Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtungen vorhanden sind.

3. Anlegeleitern sollen als Aufstiege nur verwendet werden, wenn der Einbau einer Treppe nicht möglich oder wegen der geringen Benutzung nicht notwendig ist.

4. Die Anforderungen an Obstbaumleitern bezüglich der Ausrüstung mit Stützen ist als erfüllt anzusehen, wenn

- einteilige Leitern mit bis zu 12 Sprossen mit einer fest angebrachten Stütze,
- einteilige Leitern mit bis zu 15 Sprossen mit zwei fest angebrachten Stützen,
- einteilige Leitern ab 16 Sprossen und mehrteilige Leitern mit zwei fest angebrachten Stützen und Spreizsicherungen

ausgerüstet sind.

5. Abhängig von den jeweiligen Einsatzbedingungen kann es zusätzlich erforderlich sein, Leitern mit spezieller Ausstattung zu beschaffen oder mit entsprechendem Zubehör zu ergänzen, z. B.

- Haken und Einhängvorrichtungen an Leitern bzw. Bauteilen,
- Metallspitzen für Anlegeleitern auf Erdboden,
- längsverstellbare Stützen für Obstbaumleitern,
- verstellbare Standkonsolen und verlängerbare Holme,
- Verbreiterung des Leiterfußes bzw. -kopfes oder der Holmfüße, Leiterkopfpolster.

(2) Ungeeignete Aufstiege dürfen nicht benutzt werden.

Durchführungsanweisung zu § 2

Ungeeignete Aufstiege sind z. B. Hocker, Stühle, Kisten, Fässer, Säcke, Regale.

(3) Leitern und Tritte dürfen nur zu den Zwecken benutzt werden, für die sie nach ihrer Bauart unter Einbeziehung der Gebrauchsanweisung bestimmungsgemäß vorgesehen sind.

(4) Leitern und Tritte müssen gegen schädigende Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Schäden können je nach Werkstoff z. B. durch Witterungseinflüsse, sonstige Feuchtigkeits- und Temperatureinflüsse eintreten.

(5) Holzleitern dürfen nicht mit deckenden Anstrichen versehen werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 5

Deckende Anstriche lassen Schäden im Holz nicht erkennen. Als schützende Überzüge eignen sich daher nur durchscheinende Lacke, Lasuren und ähnliche Imprägnierungen.

(6) Wangen und Holme dürfen nicht behelfsmäßig verlängert werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 6

Als behelfsmäßig ist eine Verlängerung dann anzusehen, wenn die Holme durch angenagelte Bretter, angebundene Rundhölzer und dgl. verlängert werden.

§ 3 Schadhafte Leitern und Tritte

(1) Der Unternehmer hat Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Die Zeitabstände für die Prüfung ergeben sich in der Regel aus den Betriebsverhältnissen. Dies kann z. B. bei andauerndem, unter Umständen mit hoher Belastung verbundenen Einsatz der Leiter, eine tägliche Prüfung erforderlich machen.

(2) Schadhafte Leitern und Tritte sind unverzüglich sachgemäß auszubessern. Ersatzsprossen müssen wie die übrigen Sprossen angebracht sein. Unbrauchbare Leitern und Tritte sind unverzüglich zu vernichten.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Unsachgemäßes Instandsetzen ist z. B. das Anlegen von Bandagen um gebrochene Leiterholme. Beim Auswechseln von Sprossen ist darauf zu achten, dass schadhafte oder fehlende Sprossen durch fehlerfreie Sprossen der gleichen Art ersetzt und die Sprossen so befestigt werden, dass sie sich nicht drehen oder verschieben lassen. Durch die Verwendung von Sprossenhaltern für die Befestigung von Ersatzsprossen darf die Festigkeit der Holme nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Aufstellen von Leitern

(1) Leitern sind standsicher und sicher begehbar aufzustellen. Sie sind je nach der Art der auszuführenden Arbeiten zusätzlich gegen Umstürzen zu sichern, wenn sie nicht von der Bauart her gegen Umfallen, Abrutschen oder Umkanten gesichert sind.

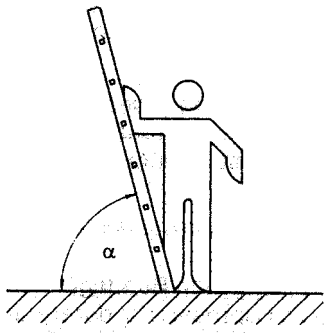
Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Sicherungen gegen Abrutschen des Leiterfußes von Anlegeleitern sind je nach Art und Beschaffenheit der Aufstellfläche geeignete Fußausbildungen, z. B. Stahlspitzen auf gewachsenem Boden oder Gummifüße auf Betonboden.

Einrichtungen gegen Abrutschen oder Umkanten des Leiterkopfes sind z. B.

- Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtungen,
- Anbinden des Leiterkopfes,
- geeignete Gestaltung des Leiterkopfes, z. B. Kopfpolster,
- Verbreiterung des Leiterfußes.

2. Ungeeignete Standflächen für Leitern sind z. B. Kisten, Stein stapel, Steine, Tische u. ä. oder lose Unterlagen. Bei unebenen oder geneigten Standflächen kann die erforderliche Standsicherheit durch Verwendung von besonderem Leiterzubehör zum Zweck des Niveaueausgleiches erreicht werden. Bei Anlegeleitern ist auf den richtigen Anlegewinkel zu achten (siehe Abb.), bei Stehleitern darauf, dass die Spreizsicherungen gespannt sind.



- Anlegewinkel α
- 60° bis 70° bei Stufenanlegeleitern
 - 65° bis 75° bei Sprossenanlegeleitern

3. Je nach Art der auszuführenden Arbeiten, z. B. Benutzen einer Handsäge, Handbohrmaschine oder ähnlichen Geräten, können Kräfte auf die Leiter ausgeübt werden, die zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Umstürzen (Anbinden des Leiterkopfes, Feststellen der Leiterfüße, Anbringen von Holmunterstützungen) erforderlich machen. Sofern die Betriebsverhältnisse keine derartigen Maßnahmen zulassen, können die Leitern zur Sicherung gegen Umstürzen, z. B. von Hilfskräften, gehalten werden.

(2) Auf Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt sind, muss hingewiesen werden. Sie müssen gegen Umstoßen gesichert sein.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

1. Je nach Verkehrslage wird das Aufstellen von Warnposten als Sicherheitsmaßnahme vorzusehen sein, sofern andere Sicherungen, z. B. Absperrungen oder Abschränkungen, nicht ausreichen.
2. Bezüglich der Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VSG 1.4) verwiesen.

§ 5 Anlegeleitern

(1) Anlegeleitern dürfen nur an sichere Stützpunkte angelegt werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Keine sicheren Stützpunkte sind z. B. Glasscheiben, Spanndrähte, Stangen, unverschlossene Türen.

(2) Anlegeleitern dürfen nur so angelegt werden, dass sie mindestens 1 m über die Austrittsstellen hinausragen, wenn nicht andere gleichwertige Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden sind.

(3) Werden an ständigen Aufstiegstellen Anlegeleitern verwendet, müssen Aufsetz-, Einhak- oder Einhängvorrichtungen vorhanden sein.

§ 6 Freistehend verwendete Anlegeleitern

(1) Die obersten vier Sprossen von freistehend verwendeten Anlegeleitern dürfen nicht bestiegen werden.

(2) Von freistehend verwendeten Anlegeleitern aus darf nicht auf hochgelegene Arbeitsplätze oder Einrichtungen übergestiegen werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Freistehend verwendete Anlegeleitern sind Anlegeleitern mit fest angebrachten Stützeinrichtungen.

§ 7 Stehleitern

(1) Die oberste Stufe oder Sprosse von Stehleitern darf nur bestiegen werden, wenn sie hierfür eingerichtet ist.

(2) Von Stehleitern aus darf nicht auf hochgelegene Arbeitsplätze oder Einrichtungen übergestiegen werden.

(3) Bei Stehleitern müssen vor Gebrauch der Leiter Einrichtungen zur zug- und druckfesten Verbindung der Leiterschenkel eingelegt werden.

(4) Die obersten vier Sprossen von Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter dürfen nicht bestiegen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 2 Abs. 3 bis 6,
- § 3 Abs. 2,
- § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,
- § 5,
- § 6 oder
- § 7

zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Besondere Bestimmungen für Leitern“ (UVV 3.8) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.